

beauftragt werde. Die Versammlung war hiermit einverstanden.

Der Vorsitzende ersuchte hierauf die Erschienenen, ihre Einladungen bezw. Vollmachten, soweit dieselben nicht bereits am Eingange des Saales abgegeben worden waren, dem Schriftführer zu übergeben. Diese Schriftstücke sind als Beilageheft dem Protokoll beigelegt. Anwesend waren 46 Personen mit 1284 Stimmen.

Der Vorsitzende theilte mit, dass der in der Generalversammlung zu Berlin am 20. Januar 1885 gewählte Ausschuss den Entwurf des gedruckt vorliegenden Genossenschaftsstatuts ausgearbeitet habe, liess die einzelnen Paragraphen langsam verlesen und forderte zu Aeusserungen darüber auf. Bei § 1 hatte Präsident Boediker Veranlassung, den von der ersten Generalversammlung gewählten Namen

#### Papierverarbeitungs-Genossenschaft

zu beanstanden. Das Gesetz kenne nur Berufs-Genossenschaften, und das Wort Beruf dürfe deshalb im Namen nicht fehlen. Nach kurzer Besprechung wurde der dadurch leider verlängerte obige Name einstimmig angenommen.

In § 2 sollen die zu der Genossenschaft gehörigen Zweige so aufgeführt werden, wie sie vom Bundesrath genehmigt worden sind. Hr. Kommerzienrath Simon-Hildburghausen, der 28 Stimmen vertrat, beantragte an dieser Stelle die Aufnahme der Spielwaaren-Fabrikanten in die Genossenschaft, wurde aber vom Präs. Boediker belehrt, dass dies jetzt in dieser allgemeinen Form nicht mehr zulässig sei. Jeder Unternehmer, dessen Betrieb hauptsächlich in Verarbeitung von Papier bestehe, sei aufnahmefähig, müsse aber auf Grund des Gesetzes einen entsprechenden Antrag stellen. Fabriken, die Spielwaaren überwiegend aus Holz, Metall oder Glas anfertigen, müssten den Holz-, Metall- etc. Verarbeitungs-Genossenschaften zugetheilt werden.

Nach § 3 werden folgende Sektionen gebildet:

#### 1., Sektion Berlin, umfassend:

Berlin.	Grossh. Mecklenburg-Schwerin.
Regier.-Bez. Potsdam.	" Mecklenburg-Strelitz.
" Stettin.	
" Stralsund.	

#### 2., Sektion Breslau, umfassend:

Regier.-Bez. Breslau.	Regierungs-Bez. Frankfurt a. O.
" Oppeln.	
" Liegnitz.	Regier.-Bez. Königsberg.
" Posen.	" Danzig.
" Bromberg.	" Cöslin.

#### 3., Sektion Leipzig, umfassend: das Königreich Sachsen.

#### 4., Sektion Hannover, umfassend:

Provinz Hannover.	Fürstenthum Lippe-Schaumburg.
" Schleswig-Holstein.	Freie Stadt Hamburg.
Herzogth. Braunschweig.	" Lübeck.
" Anhalt.	" Bremen.
Grossherzog. Oldenburg (mit Ausschluss des Fürstenth. Birkenfeld).	Regier.-Bez. Merseburg.
Fürstenth. Lippe-De-mold.	" Magdeburg.
	" Minden.
	" Münster.

#### 5., Sektion Cassel, umfassend:

Herzogthum Sachsen-Altenburg.	
" Sachsen-Meiningen.	
" Sachsen-Coburg-Gotha.	
Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.	
" Reuss älterer Linie.	
" Schwarzburg-Rudolstadt.	
" Schwarzburg-Sondershausen.	
Reg.-Bez. Cassel.	
Regierungs-Bezirk Erfurt.	
Provinz Giessen des Grossherzogthums Hessen.	

#### 6., Sektion Elberfeld, umfassend:

Fürstenthum Waldeck.	Regier.-Bez. Trier.
" Birkenfeld.	Regier.-Bez. Coblenz.
Regier.-Bez. Düsseldorf.	" Köln.
" Arnsberg.	Provinz Hessen-Nassau.
" Aachen.	

7., Sektion Strassburg, umfassend:  
Reichslande Elsass-Lothringen,  
Grossherzogthum Baden,  
Provinzen Starkenburg und Rheinhessen des  
Grossherzogthums Hessen,  
Bayerische Pfalz.

8., Sektion Nürnberg, umfassend:  
Königreich Bayern (mit Ausschluss der Pfalz).  
" Württemberg.  
" Hohenzollern.

Bei Ausarbeitung des Statuts ging man entsprechend den in der ersten Generalversammlung gefassten Beschlüssen davon aus, dass von den vom Gesetz vorgesehenen Vertrauensmännern bei Feststellung der Schäden abgesehen, dagegen der Schwerpunkt der Verwaltung in die Sektionen verlegt werden soll, weil man in solchen kleineren Kreisen die Verhältnisse besser beurteilen kann. An Stelle von Vertrauensmännern sollen Mitglieder der Sektions-Vorstände oder bezahlte Beamten die Feststellung der Schäden etc. besorgen. Damit die Sektionen, bezw. deren Vorstände auf sparsame Verwaltung und Abmessung der Entschädigungen hingewiesen werden, sollen die Sektionen ein Drittel der in ihre Bezirke fallenden Entschädigungen und ihre Verwaltungskosten tragen. Hierzu (§ 42) hatte Herr Meyer-Nürnberg beantragt, dass die Genossenschaft das ganze Risiko übernehme, dass also keine Theilung stattfinden soll. Er begründete diesen Antrag in der Hauptsache damit, dass die Sektion durch Uebernahme eines Drittels möglicher Weise übermässig belastet werden könne. Herr Schmidt-Elberfeld machte dagegen obige Gesichtspunkte geltend und wies darauf hin, dass vor Allem für möglichste Vermeidung von Unfällen gesorgt werden müsse. Die Sektion, welche infolge mangelhafter Verhütungsmaassregeln und Aufsicht von unverhältnissmässig viel Unfällen heimgesucht werde, verdiene mit noch mehr als nur einem Drittel der Entschädigungen belastet zu werden. Von Herrn Gmeiner-Dresden wurde bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass sich Dampfkessel-Explosionen, die allein Massenunfälle bewirken können, durch Anwendung des Schwarzkopfschen Alarm-Apparats ganz ausschliessen lassen. Die Abstimmung ergab 971 Stimmen für Theilung des Risikos, wie vom Vorstand vorgeschlagen, 254 dagegen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Genossenschaftsversammlungen zu besuchen und mit zu berathen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegirten der Sektionen, die auf je 1000 Versicherte einen solchen wählen. Die Reisekosten u. s. w. der Delegirten werden aus der Genossenschaftskasse bezahlt, weil es unbillig wäre, wenn den entfernt Wohnenden aus ihrer geographischen Lage grössere Ausgaben erwüchsen. Andererseits ist dafür zu sorgen, dass auf je 1000 Versicherte mindestens ein Vertreter kommt, damit die Genossenschaftsversammlungen jedenfalls zahlreicher werden, als die Vorstandssitzungen. Da sich die Delegirten nicht vertreten lassen können und Ersatz der Kosten erhalten, so werden die Gen.-Versammlungen mindestens aus diesen 40 bis 50 Mitgliedern bestehen, abgesehen von den selbständig Theilnehmenden.

Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern (und ebenso viel Stellvertretern) von denen fünf am Sitz der Genossenschaft wohnen müssen. Jede der acht Sektionen wählt ein Vorstandsmitglied. In den ordentlichen Vorstandssitzungen, deren eine in jedem Vierteljahr stattfindet, sind die Beschlüsse gültig, wenn sie von 7 Mitgliedern gefasst sind, bei ausserordentlichen Sitzungen genügen hierzu 5 Mitglieder.

Nachdem die Paragraphen durchberathen waren, wurde das ganze Statut von allen Anwesenden einstimmig genehmigt. Auf Empfehlung des Präsidenten Boediker wurde der provisorische Vorstand ermächtigt, redaktionelle und solche Aenderungen an dem Statut vorzunehmen, welche vom Versicherungs-Amt beantragt werden.

Auf Antrag des Herrn Gmeiner erhob sich die Versammlung in dankbarer Anerkennung der grossen Mühe und Arbeit, welcher sich der provisorische Vorstand unterzogen hatte, von den Sitzen.

Der Vorsitzende Herr Hagelberg berichtete, dass er bei Abfassung der Statuten mehrmals in der Lage war, die Ansicht des Versicherungs-Amtes einzuholen und dabei vom Herrn Präsidenten Boediker stets in liebenswürdiger Weise Aufklärung und Belehrung erhalten habe. Er halte es nur für Pflicht der Genossen, dem Herrn Präsidenten für seine stets bereite, freundliche Unterstützung verbindlichsten Dank abzustatten. Die Versammlung stimmte freudig zu. Schluss 3 Uhr Nachm.

Als Mitarbeiter der Statuten-Kommission glauben wir noch mittheilen zu dürfen, dass die Berliner Mitglieder, denen die redaktionelle Arbeit oblag, sehr wesentlich von Herrn Reinh. Schmidt unterstützt wurden, der bei Abfassung des Gesetzes im Reichstag mitgewirkt hatte und die Arbeiten unserer Kommission durch einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf erleichterte.

In einer am 13. Juni Abends abgehaltenen Vorstandssitzung wurde beschlossen, die Sektionen sobald als möglich zu bilden, damit die Wahl des Vorstands erfolgen könne. Vor Allem soll in Berlin vorgegangen werden, damit die hier getroffenen Anordnungen den anderen Sektionen als Richtschnur dienen können. Der Vorstand ermächtigte die berliner Mitglieder Herren Hagelberg und Krause, die Vorbereitungen zur Abhaltung der Sektions-Versammlungen zu treffen.

Der Vorstand beschloss, alle seine Bekanntmachungen durch die Papier-Zeitung zu erlassen, die solche nach der Erklärung des anwesenden Herrn Hofmann kostenfrei aufnimmt.

#### Sonntagsarbeit.

Es sind Antworten auf die Aeusserungen des Herrn Kommerzienrath Rostovsky in Nr. 23 eingegangen, die wir nicht abdrucken, weil sie keine neuen Gesichtspunkte bringen, und es sich auch empfiehlt, das Ergebniss der vom Reichskanzler in Aussicht gestellten Ermittlungen abzuwarten.

#### Vulkanisirte Faser.

Wir haben in den Jahren 1876, 77 u. s. w. über dieses in Amerika hergestellte Papierfabrikat berichtet, welches sich nach einer Mittheilung des New-Yorker Paper-trade Journal steigender Beliebtheit zu erfreuen scheint.

Bei dessen Herstellung wird Papierfaser chemisch und mechanisch derart behandelt, dass harter, metallartiger oder weicher, lederartiger Stoff daraus entsteht. Aus dem in Platten oder Cylinderform, in Hellgrau, Lederroth und Ebenholzscharf, gelieferten Stoff werden dann alle anderen Formen und Gegenstände angefertigt. Harte vulkanisirte Faser hat ein specif. Gewicht von etwa 1.3 und soll sich besonders gut zu Zapfenlagern, Gleitstücken u. dergl. eignen, weil sie sehr wenig Reibung verursacht. Sie leitet weder Hitze noch Elektrizität, hält auch höhere Temperatur aus und findet in der Elektrotechnik viel Anwendung. Sie ist zäh, hornartig, aber gleichartig durch und durch, ohne Spalten oder Risse, lässt sich gut auf der Drehbank, sowie mit allen Arten von Werkzeugen bearbeiten. Da sie von Oel nicht angegriffen wird, sollen kleine Lager daraus bei grosser Geschwindigkeit der Zapfendrehung weit länger halten, als Metall-Lager, und viel weniger Schmiere brauchen. Auch die weiche Art widersteht der Einwirkung der verschiedenen Oele und wird zu Unterlagsscheiben an Wagenachsen, zu Wassereimern, Packungen u. s. w. verwendet. Da beide Arten in heissem und kaltem Wasser, Petroleum, Alkohol ganz in den meisten Säuren beinahe unlöslich sind, so stehen ihnen noch viele andere Verwendungen in Aussicht.